

04.05.2016

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 04.05.2016

Ltg.-**940/A-1/69-2016**

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Hauer, Ing. Rennhofer, Mold und Mag. Rausch

betreffend **Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes**

Mit 1. März 2016 trat das Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, BGBl. I Nr. 7/2016, in Kraft. Die nachfolgend genannten Bestimmungen des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes enthalten eine Bezugnahme auf Bestimmungen des (mit 1. März 2016 geänderten) Bundesvergabegesetzes 2006:

§ 4 Abs. 3 Z 4 und 5, § 4 Abs. 4 Z 3, § 6 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 5 erster und zweiter Spiegelstrich

Es ist daher in den oben genannten Bestimmungen des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes bei der Zitierung des Bundesvergabegesetzes 2006 jeweils „BGBl. I Nr. 128/2013“ durch „BGBl. I Nr. 7/2016“ zu ersetzen.

Nur § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes beziehen sich auf inhaltlich geänderte Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006. Diese betreffen jeweils die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb bei Bekanntmachung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

Weiters wurde im § 4 Abs. 7 des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes das zitierte Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nachfolgend durch BGBl. I Nr. 82/2015 geändert und das zitierte Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. I Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, durch BGBl. I Nr. 161/2013 geändert; es haben daher auch hier ausschließlich Zitatänderungen zu erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Vergabe-
Nachprüfungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und
VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.